

Umschulungsvertrag gemäß § 58 Berufsbildungsgesetz

(betriebliche Umschulung)

zwischen

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Umschulende/r

und

Frau/Herrn

geb. am _____ in _____

Umzuschulende/r

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

abgeschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom/von der Umschulenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem/der Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes

- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

- (1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

_____ Monate.

Es beginnt am _____

und endet am _____

- (2) Die Probezeit beträgt _____ Monate.
- (3) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des/der Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. Erhält der/die Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Pflichten des/der Umschulenden

- (1) Der/die Umschulende verpflichtet sich,
1.
dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind die ReNoPat-Ausbildungsverordnung und der Ausbildungsrahmenplan (Anlage zu § 3 Abs. 1 ReNoPat-AusbV) zugrunde zu legen. Der/die Umschulende hat insbesondere darauf zu achten, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
 2.
unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
 3.
den besonderen Belangen körperlich, geistig und/oder seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
 4.
nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind;
 5.
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind;
 6.
dem/der Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
 7.
den/die Umzuschulende/n in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und ihn/sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren;

8.
dem/der Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
 9.
dem/der Umzuschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Abs. 2 und Prüfungen die erforderliche Zeit zu gewähren;
 10.
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Rechtsanwaltskammer zu beantragen. Dem Eintragungsantrag ist eine Vertragsniederschrift beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
 11.
den/die Umzuschulende/n rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.
- (2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen (z.B. Besuch der Berufsschule) außerhalb der Umschulungsstätte ein:
-
-
-

§ 4

Pflichten des/der Umzuschulenden

Der/die Umzuschulende verpflichtet sich:

1.
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2.
an allen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 regelmäßig teilzunehmen;
3.
aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere denen, die ihn/sie umschulen, und den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und deren Anweisungen zu befolgen;

4.
Büromaschinen, das sonstige Inventar der Ausbildungsstätte und das ihm/ihr zur Verfügung gestellte (Ausbildungs-)Material sorgsam zu behandeln und nur zur Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu verwenden;
5.
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
6.
an vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Prüfungen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen;
7.
über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und insbesondere strengste Verschwiegenheit zu beachten in allem, was er/sie über fremde Rechtsangelegenheiten erfährt, und eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Für den/die Umzuschulende/n gelten dieselben Bestimmungen wie für den/die Umschulende/n selbst (§ 203 StGB, § 18 BNotO).
8.
beim Fernbleiben von der Umschulung dem/der Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt beim Fernbleiben von einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/die Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 5 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulende/n gelten auch soziale und famili-

äre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kosten- bzw. Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein außergerichtliches Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- (5) Wird das Umschulungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Umschulende oder der/die Umzuschulende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere Vertragspartner den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 6

Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Die regelmäßige Umschulungszeit beträgt in der Regel täglich _____ und/oder wöchentlich _____ Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung oder nach individueller Vereinbarung, wobei die Zeit für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 (insbesondere den Besuch der Berufsschule) in Abzug zu bringen sind.
- (2) Der/die Umschulende gewährt dem/der Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Anspruch auf _____ Werktagen im Jahr.
- (3) Der Urlaub soll zusammenhängend und unter Berücksichtigung der Ausbildungsbelange erteilt und genommen werden. Während der Urlaubszeit darf der/die Umzuschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7

Vergütung

- (1) Der/die Umschulende gewährt dem/der Umzuschulenden eine Vergütung. Diese beträgt monatlich brutto

vom _____ bis _____ Euro _____

vom _____ bis _____ Euro _____

vom _____ bis _____ Euro _____

- (2) Der/die Umschulende trägt die Kosten für die ihm/ihr nach dem Vertrag obliegenden Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (insbesondere auch für Prüfungsgebühren), soweit diese nicht anderweitig (insbesondere durch einen Kosten- bzw. Rehabilitationsträger) gedeckt sind. Verpflegung und/oder Unterkunft werden nicht gewährt.

§ 8 Zeugnis

Der/die Umschulende stellt dem/der Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Dieses muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des/der Umzuschulenden. Auf Verlangen des/der Umzuschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Zwischen den Vertragsparteien wird außerdem vereinbart (optional):

§ 10 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Umzuschulenden

Unterschrift des/der Umschulenden

Sichtvermerk der Rechtsanwaltskammer

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit

Sichtvermerk des Kosten-/Rehabilitationsträgers
